

rielle Basis durch eine moderne Mythologie mit ihren Gerechtigkeits-, Freiheits- und Gleichheitsgöttern zu ersetzen versuchten.<sup>16</sup> Daher ironisierten sie den Professor, der alles, was er selbst nicht tun kann, von „dem“ Menschen tun läßt.<sup>17</sup> Daher verschmähten sie es, den Sozialismus auf irgendwelche Grundrechte zurückzuführen.<sup>18</sup> Den Kapitalismus mit Hilfe der bürgerlichen Menschenrechte in den Kommunismus transformieren zu wollen ist total unmöglich, denn das hieße „die Gesellschaft auf einer Basis rekonstituieren zu wollen, die selbst nur der verschönerte Schatten dieser Gesellschaft ist“.<sup>19</sup>

Die mit dem Marxismus gesetzte völlig andere Art des Herangehens an die menschenrechtliche Grundproblematik ist die unausbleibliche Folge einer völlig anderen Art der Gesellschaftsanalyse. Während die literarischen Väter der bürgerlichen Menschenrechte annahmen, daß die Unkenntnis, das Vergessen oder die Mißachtung dieser Rechte die alleinigen Ursachen aller sozialer Mißstände seien — so wörtlich die Präambel der französischen Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers von 1789 —, haben Marx und Engels die Ursachen für das gesellschaftliche Elend nicht im (schlechten) Wissen oder (bösen) Willen der Menschen, weder der regierenden noch der regierten, sondern in der ökonomischen Struktur der Gesellschaft nachgewiesen, d. h. in objektiven, materiellen, historisch unvermeidbaren Verhältnissen.

Im Kapitalismus ist die gesellschaftliche Stellung des Arbeiters ungeachtet mehr oder weniger umfangreicher Grundrechtskapitel in den jeweiligen Verfassungen, mehr oder weniger schöner Menschenrechte und ihres mehr oder weniger großen Verwirklichungsgrades eben infolge des Privateigentums an den Produktionsmitteln durch eine dreiförmige Knechtschaft gekennzeichnet: ökonomische Ausbeutung, politische Unterdrückung und geistige Verkümmern.<sup>20</sup> Da die Produktionsmitteleigentümer direkt oder indirekt auch über die Staatsgewalt und über die Manipulierungsmittel der Massenmedien verfügen, können die bürgerlichen Bürgerrechte zwar innerhalb dieser Zwangsgesellschaft mehr oder weniger große Entwicklungsmöglichkeiten für das Individuum, mehr oder weniger gute Entfaltungsbedingungen für die Arbeiterbewegung bereitstellen helfen, sie können aber die Entfremdung des Menschen, Ausbeutung und Unterdrückung der Arbeiterklasse nicht beseitigen. Obschon Engels vorher sah, daß die Arbeiterklasse unter Umständen den Kampf für die von der Bourgeoisie verratenen bürgerlichen Freiheitsrechte wird führen müssen — denn ohne diese Freiheiten kann sich die Arbeiterpartei nicht frei bewegen, sie kämpft in diesem Kampf für ihr eigenes Lebenselement —, fügt er sofort hinzu, daß die Klasseninteressen der Arbeiter denen der Kapitalisten direkt entgegengesetzt und daß die Arbeiter sich dessen bewußt sind.<sup>21</sup> Obschon also die Lebensinteressen des Proletariats nicht unerheblich davon betroffen sind, ob die Arbeiter das Assoziations- und Streikrecht — unsere Waffen nennt sie<sup>22</sup> —, die Ausbeuter das Aussperrungsrecht haben, immer gilt es zu bedenken, daß mit dem ausformuliertesten Katalog von Bürgerrechten auch eine Welt des schönen Scheins produziert wird und die häßlichen Gebrechen des Imperialismus — Ausbeutung, Unterdrückung, Verdummung, Arbeitslosigkeit, Analphabetismus, Rassismus, Hunger, Aufrüstung und Kriegsgefahr — verdeckt werden.

Die destruktive Haltung von Marx und Engels zu den bürgerlichen Menschenrechten ist aber nur die halbe Wahrheit. Die andere Hälfte ist ihre konstruktive Position: Indem Marx und Engels nachwiesen, daß die kapitalistische Produktion nicht nur — ob mit Menschenrechten, ob ohne sie — den Arbeiter „durch Unterdrückung einer Welt von produktiven Trieben und Anlagen verkrüppelt“<sup>23</sup>, sondern auch „mit der Notwendigkeit eines Naturprozesses ihre eigene Negation erzeugt“<sup>24</sup>, haben sie das Heraufkommen einer Gesellschaftsformation verifiziert, in der mit dem größten Aufschwung der

gesellschaftlichen Produktivkräfte auch die allseitige Entwicklung jedes individuellen Produzenten gesichert wird.<sup>25</sup> Die diesen objektiven Entwicklungstrend reflektierenden Klassenrechtsforderungen des Proletariats, angefangen von der Vereinigungsfreiheit für Gewerkschaft und Partei bis hin zur Aneignung der Produktionsmittel durch die Produzenten und deren Recht auch auf Ausübung der politischen Macht, sind deshalb die ersten wirklichen Menschenrechtsforderungen, weil das Klassenanliegen des Proletariats letztlich ein Menschheitsanliegen ist. Und aus dem gleichen Grund sind auch nach der revolutionären Beseitigung von Ausbeutung und Unterdrückung die verfassungsmäßigen Klassenrechte der Diktatur des Proletariats auf Verwirklichung der wesentlichen Entwicklungsbedingungen aller Mitglieder der Gesellschaft in ihrer Totalität und Tendenz das sozialistische Menschenrecht.<sup>26</sup>

Zu übersehen, daß die eigentliche Quelle der marxistischen Auffassung zu den Menschenrechten nicht in der „Judenfrage“, sondern im „Kapital“ zu finden ist, heißt den produktiven Ansatz von Marx verfehlt zu haben, heißt nicht begriffen zu haben, daß die proletarische Revolution eine sich aus den Entwicklungsgesetzmäßigkeiten der bürgerlichen Gesellschaft ergebende objektive Notwendigkeit ist, deren destruktive Aufgaben nur als Voraussetzung ihrer konstruktiven Funktion legitimiert sind. Seitdem Marx Materialist war, gibt es einen kontinuierlichen Ausbau des von ihm unter dem Einfluß Feuerbachs formulierten kategorischen Imperativs, „alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes... Wesen ist“<sup>27</sup>, bis hin zum Grundprinzip der sozialistischen Gesellschaft, der „vollen und freien Entwicklung jedes Individuums“.<sup>28</sup>

Wohlgemerkt, die Rechtsforderungen des Proletariats, etwa das von Lenin formulierte „Recht des Proletariats auf die proletarische Revolution“<sup>29</sup>, sind wie die Prinzipien der sozialistischen Gesellschaft keine übergeschichtlichen Rechte, kein „sozialistisches“ Naturrecht. Im Ausarbeitungsprozeß seines Hauptwerkes hat Marx z. B. im Detail bewiesen, daß die Aufhebung der Entfremdung des Menschen, seiner Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisse, wie die schließliche Ausbildung universal entwickelter Individuen, deren gesellschaftliche Verhältnisse als ihre eigenen, gemeinschaftlichen Beziehungen auch ihrer gemeinschaftlichen Kontrolle unterworfen sind, kein Produkt der Natur, sondern Produkt der Geschichte ist.<sup>30</sup>

---

#### *Proletarische Revolution und Menschenrechte*

---

So unumgänglich wie die proletarische Revolution und die in ihr sich bildende proletarische Diktatur in die Grundstruktur der bürgerlichen Gesellschaft eingreift — und das auf die radikalste Weise —, so unumgänglich verstößt sie auch gegen Grundrechte dieser Gesellschaft. Auch wenn deren Theoretiker sich erhoffen, diese Rechte mögen revolutionsfest sein<sup>31</sup> — eben weil die Produzenten nur dann frei sein können, wenn sie im Besitz der Produktionsmittel sind<sup>32</sup>, kann die siegreiche Arbeiterklasse das Recht der Bourgeoisie auf ihr Eigentum nicht respektieren. Dieses Recht ist aber — so Art. 17 der französischen Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers von 1789 — als Menschenrecht deklariert. Gewiß ist auch das Beste an den aufklärerischen Menschenrechten im Sozialismus aufbewahrt — Lenin: Wir werfen die bürgerlich-demokratischen Losungen nicht über Bord, wir führen das Demokratische in ihnen vollständiger durch<sup>33</sup> —, aber es wäre eine törichte Fehleinschätzung anzunehmen, daß der Sozialismus sich darauf beschränkt, das zu verwirklichen, was die bürgerliche Gesellschaft zugesichert, aber nicht gehalten hat.<sup>34</sup>

Die sozialistische Gesellschaft verwirklicht nämlich nicht ein von den Unebenheiten des Klassenkampfes ge-